

S A T Z U N G

der Schützengesellschaft

„Altschützen Kaufbeuren“ e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft „Altschützen Kaufbeuren“ e.V. und hat seinen Sitz in Kaufbeuren.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. München und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Die Schützengesellschaft „Altschützen Kaufbeuren“ e.V. mit Sitz in Kaufbeuren verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.

Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mit Ausnahmegenehmigung ist eine Mitgliedschaft ab dem 10. Lebensjahr möglich, sofern eine Genehmigung des Ordnungsamtes vorliegt. Ein Erziehungsberechtigter muss immer bei dem Jugendlichen Anwesend sein.

Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Die Probezeit beträgt ein halbes Jahr. Wird nicht innerhalb dieses halben Jahres dem Antrag widersprochen, gilt das Mitglied als aufgenommen.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt:

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht es nicht 2 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das kommende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss innerhalb 4 Wochen schriftlich Beschwerde einlegen.

Nach Beratung des Vereinsausschusses ist der Ausschluss rechtskräftig und kann nicht angefochten werden.

c) Streichung der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand:

Gerät ein Mitglied in Höhe eines den Beitrag für ein Beitragsjahr erreichenden oder übersteigenden Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Absendung der Mahnung im vollem Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Drei-Monats-Frist hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt, es sei denn, das Mitglied habe nie unter der Zustellanschrift gewohnt und sie auch dem Verein nie als seine Adresse mitgeteilt.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Anfallende Kosten und Gebühren sind vom Mitglied zu tragen, sofern diese nicht vom Verein verschuldet wurden.

d) durch Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beträge werden nicht zurückerstattet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, soweit jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Als Mitglied eines Vereinsorgans können gewählt werden:

- natürliche Personen, die
- volljährig und
- voll geschäftsfähig sind.

Sie müssen Vereinsmitglied sein.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

Aktive Mitglieder sind beim BSSB angemeldet und genießen Versicherungsschutz im Rahmen des Kollektivversicherungsvertrages des BSSB mit der zuständigen Versicherungsgesellschaft.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwands.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Abgaben an den Bayerischen Sportschützenbund e.V., an den Gau und der Bestreitung des Anfallenden Vereinsaufwandes.

Für Aufwand an Trainings- und Wettkampfmateriale (Scheiben und Munition) wird ein Standgeld erhoben. Die Höhe des Standgeldes bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Standgeld kann als Jahrespauschale entrichtet werden.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft;
2. Der Vereinsausschuss;
3. Die Mitgliederversammlung.

zu 1:

Die Vorstandschaft besteht aus

- 1. Vorsitzende/r (1.Schützenmeister/in)
- 2. Vorsitzende/r (2.Schützenmeister/in)
- Schriftführer/in
- Kassier/in
- Sportleiter/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis bis zu 300, -- Euro. Bei Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, welche diesen Betrag überschreiten, ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und der Mehrheit des Vereinsausschusses erforderlich.

Die Einzelvertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In den Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

zu 2:

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und 4 Beisitzern.

Der Vereinsausschuss wird zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beschränkung der Vertretungsmacht) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses haben in den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins über ihr Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

zu 3:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung oder auf elektronischem Weg (E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des/der 1. Vorsitzenden über das abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - b) des/der Kassier/in über die Jahresabrechnung
 - c) des/der Kassenprüfer/in
 - d) des/der Schriftführers/in über das Protokoll des Vorjahres
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Festlegung des Jahresbeitrags.
5. Satzungsänderungen
6. Wünsche und Anträge der Mitglieder.
7. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden; spätere nur, wenn ein-viertel der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstands richten (und die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einer Satzungsänderung ist eine drei-viertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und darüber schriftlichen Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe dies erfordern oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 9 Schützenjugend

Die Mitglieder (§ 4) unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Jugendordnung tritt erst ab einer Jugendanzahl von 30 Jugendlichen in Kraft. Die Bildung einer selbstständig verwaltenden Schützenjugend tritt erst ab einer Jugendanzahl von 30 Jugendlichen in Kraft. Bis zu dieser Anzahl wird die Schützenjugend von der Vereinsvorstandschaft verwaltet. Die Wahl des Jugendleiters obliegt der Vorstandschaft.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig. Die Schützengesellschaft Altschützen Kaufbeuren stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder ihren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgegeben werden. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Ausschuss endgültig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, in der vier-fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei-viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung der Schützengesellschaft „Altschützen Kaufbeuren“ e. V. vom 03. Februar 2006 tritt außer Kraft.

Kaufbeuren, den 03. März 2018

Die Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. März 2018 angenommen.

Jugendordnung

der Schützenjugend Altschützen Kaufbeuren

Gemäß des § 9 der Satzung der Schützengesellschaft Altschützen Kaufbeuren gibt sich die Schützenjugend nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes vom 27.01.1995 und ist vom 1. Schützenjugendtag am 17.03.1995 angenommen worden.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Kaufbeurer Schützenjugend gehören die mittelbaren Mitglieder der Schützengesellschaft Altschützen Kaufbeuren bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit bei den Altschützen Kaufbeuren

zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung der Altschützen Kaufbeuren. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes der Schützengesellschaft anteilmäßig zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzungen oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. Der Schützenjugendtag
2. der Schützenjugendausschuss
3. die Schützenjugendleitung

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussunfähigkeit wird wirksam, wenn sie vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anders vorschreibt.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Schützenjugendtag

Der ordentliche Schützenjugendtag tritt einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Jugendleiter/in, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Jugendleiter/in durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Außerordentliche Schützenjugendtage kann der/die Jugendleiter/in jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Schützenjugendmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Schützenjugendleiterberichte;
2. Entlastung der Schützenjugendleitung;
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder der Schützenjugendleitung;
4. Beschlüsse über den Haushalt
5. Annahme und Änderung der Jugendordnung
6. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit in der Schützengesellschaft und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend (Richtlinienkompetenz);
7. Beschlüsse und Anträge.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Jugendleiter eingereicht werden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Zur Beschlussfassung, die eine Änderung der Jugendordnung enthält, ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Wahl der Mitglieder der Schützenjugendleitung gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Schützenjugendausschuss

Der Schützenjugendausschuss besteht aus den Jugendleitern/innen und den Jugendsprechern/in.

Er entscheidet zwischen den Schützenjugendtagen über Angelegenheiten der Schützenjugend.

Der Schützenjugendausschuss soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 7 Schützenjugendleitung

Die Schützenjugendleitung bilden der/die 1. und 2. Jugendleiter/in und die Jugendsprecher/innen.

Die Jugendleiter/innen sollten nicht jünger als 21 Jahre sein.

Die Mitglieder der Kaufbeurer Schützenjugendleitung werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Schützenjugendleitung kann der Schützenjugendausschuss eine Kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Schützenjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kaufbeurer Schützenjugend. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse des Schützenjugendtages und des Schützenjugendausschusses.

Die Sitzungen der Schützenjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der/Die 1. und 2. Jugendleiter/in vertreten die Interessen der Schützenjugend.

Der/Die 1. Jugendleiter/in beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

Verwaltungsordnung

der Schützengesellschaft

„Altschützen Kaufbeuren“ e. V.

Die Vorstandschaft der Schützengesellschaft „Altschützen Kaufbeuren“ e. V. erlässt mit Wirkung vom 31. Januar 1994 folgende Verwaltungsordnung.

I. Organisationseinheiten

Die Schützengesellschaft Altschützen Kaufbeuren e. V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Eintrag im Vereinsregister.

Er besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Prüfungsgremium (Rechnungsprüfer)
4. Ausschuss
5. Wahlgremium

II. Erklärung der Organisationseinheiten

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschäftigt sich hauptsächlich mit Grundsatzfragen die den Verein betreffen. Zu den Kernaufgaben der Mitgliederversammlung gehört unter anderem

- * Wahl der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes und weiterer in der Satzung genannter Personen und Gremien (Ausschuss, Rechnungsprüfer),
- * Überwachung der Organtätigkeiten, insbesondere der Finanz- und Vermögensverwaltung, die Entgegennahme der Berichte, verbunden mit der Entlastung der Organe,
- * Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, der Beschluss über den Jahreshaushalt,
- * die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten wie Beschaffung größerer Vereinseinrichtungen und der Ehrung von verdienten Personen des Vereins und
- * die Vereinsauflösung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zusätzlich können noch, wenn der Bedarf daran besteht, außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt daran teilzunehmen und müssen rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) zur Versammlung geladen werden.

2. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1. Schützenmeister/in
- 2. Schützenmeister/in
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Sportleiter/in

Weitere Posten die in der Organisation des Vereins vertreten sind:

- Jugendleiter/in
- Referenten/innen

2.1 Aufgabe der Position 1. Schützenmeister

- * Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB. Rechts- und geschäftsfähig handelnde Person des Vereins,

- * Hauptentscheidungsträger aller Organisationseinheiten,
- * Hauptrepräsentant des Vereins nach außen. Er hat eine Einzelvertretungsbefugnis bis zu 300,-- €,
- * Verantwortlicher für die Bedürfnisbestätigung des Vereins bei der Ausstellung eines Antrages auf Waffenbesitzkarte (WBK),
- * Unterschriftsberechtigte Person bei der Beantragung von Schützenausweisen des BSSB.

2.2. Aufgabe der Position 2. Schützenmeister

- * Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB. Rechts- und geschäftsfähig handelnde Person des Vereins im Vertretungsfalle des 1. Schützenmeisters,
- * Versammlungsleiter bei der Mitgliederversammlung und aller Arten von Preis- und Freundschaftsschießen,
- * die Einzelvertretungsbefugnis ist im Innenverhältnis auf die Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt.

2.3 Aufgabe der Position Kassier

- * Verantwortlich für die ordnungsgemäße Rechnungs-, Kassen- und Haushaltsführung des Vereins,
- * Aufstellung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr,
- * Regelt den Einkauf von Preisen für Festschießen und dergleichen,
- * Erstellung des Jahres/Kassenberichtes zum Jahresende,
- * Erstellung der halbjährlichen Mitgliedermeldung und –Abrechnung in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter für den Gau,
- * Eintreiben der Mitgliedsbeiträge und Durchführung von Mahnverfahren bei Nichtzahlungen,
- * Vorbereitung der jährlichen Sportförderung von der Stadt Kaufbeuren.

2.4 Aufgaben der Position Schriftführung

- * Protokollführung bei allen Sitzungen und Veranstaltungen,
- * Verteilen der Protokollabschriften an die Vorstandschaft,
- * Erstellen und Versenden der Einladungen für Veranstaltungen, Sitzungen und Festlichkeiten,
- * Erstellung und Versendung von Rundschreiben und Mitgliedernachrichten,
- * Regelt den Schützenausweisverkehr,
- * Einholen der Erlaubnis bei der GEMA für bestimmte festliche Veranstaltungen (z. B. Königsschießen und dergleichen).

2.5 Aufgaben der Position Sportleitung

- * Ansprechpartner für alle Fragen des Sportschießens
- * Verantwortlich für Beschaffung und Unterhaltung von Vereinswaffen und Schießbedarf (Scheiben, Munition, Schießjacken, -handschuhe etc.),
- * Verantwortliche Person für die Einhaltung der Schießstandordnung,
- * Anordnungsbefugt in Sicherheitsfragen (Schießstandrechtliche Angelegenheiten),
- * Regelt die Aufstellung von Schießleitern und Aufsichten,
- * Erstellung von vierteljährlichen Übersichten über den Stand der Vereinsmeisterschaften,
- * Durchführung von Lehrgängen und Schulungen im Sportsektor bei Bedarf.

2.6 Aufgaben der Position Jugendleitung (Jugendreferent/innen)

- * Erhaltung und Heranziehung von Jungschützen im Alter von 12 bis 17 Jahren,
- * Eigenständige Durchführung von Jugendversammlungen,
- * Durchführung von eventuellen Jugendschießtagen,
- * Aus- und Weiterbildung von Jungschützen,
- * Organisation und Durchführung von Jugendwettkämpfen und –Meisterschaften.

2.7 Aufgaben von Referenten/innen

Die Vorstandschaft kann zur Erfüllung spezieller Aufgabengebiete Referenten/innen einsetzen. Die Aufgabe von Referenten/innen ist es, den ihnen zugewiesenen Bereich sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Spezielle Aufgabengebiete wären im Einzelnen

- Referent/in für Pistole
- Referent/in für Gewehr
- Referent/in für BSSB-Rundenwettkämpfe
- Referent/in für gauinterne Rundenwettkämpfe
- Referent/in für Dokumentation/Archivwesen

3. Prüfungsgremium

Die Mitgliederversammlung wählt auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft zwei mit dem Rechnungswesen betraute Rechnungsprüfer. Die Prüfer sind berechtigt alle Bücher und Unterlagen des Vereins einzusehen und zu prüfen. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Die Kassenprüfer gehören nicht zu den Vereinsorganen, da sie die finanziellen Vorgänge Des Vereins unabhängig prüfen müssen. Sie unterliegen also nicht den Weisungen bzw. der Beaufsichtigung durch Vorstand oder anderer Organe des Vereins.

Die Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit bei der Mitgliederversammlung vorzulegen. Den Bericht selber sollten sie dann mündlich vortragen.

4. Ausschuss

Die Satzung sieht einen beschließenden Ausschuss vor, der aus der Vorstandschaft und 4 Beisitzern gebildet, und auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Sitzungen werden vom 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Aufgabe des Ausschusses ist es unter anderem die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und darüber zu beschließen.

Kernaufgaben sind weiter die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern und die Beschränkung der Vertretungsmacht.

5 Wahlgremium

Die Schützengesellschaft Altschützen Kaufbeuren e. V. wählt seine Vorstands- und Ausschussmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl per Stimmzettel auf die Dauer von 3 Jahren.

Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode werden vom Vorstand 2 Wahlleiter bestimmt, die zusammen für die Durchführung der Wahl verantwortlich sind.

Sie müssen die Wahlzettel austeilen, die Wahlzettel nach einer angemessenen Frist wieder einsammeln und dann die Auswertung vornehmen und das Ergebnis der Wahl der Mitgliederversammlung gegenüber bekannt geben. Der Versammlungsleiter stellt dann die Fragen über den Amtsantritt (ja oder nein).

Kaufbeuren, den 31. Januar 1994